Schweizerischer Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **12 (1896)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 4

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. April 1896.

Wochenspruch: Der beste Arzt ist jederzeit
Des Menschen eig'ne Mäßigkeit.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mitteilung des Sekretariates vom 14. April 1896.)

Berufsgenossenschaften. Die vom Centralvorstand eingesetzte Subkommission betreff. Eidgen. Gewerbegesetzgebung hat am 14. April in Zürich unter Vorsitz des Hrn. Boos-Jegher das weitere Vorgehen in Sachen der Postulate Scheidegger betreffend Berufsgenossenschaften behandelt. Allgemein war man einverstanden, daß es vor allem der Aufklärung in Wort und Schrift bedürfe. Denn die bis jetzt geltend gemachten Gründe der Opposition beweisen nur, daß über die Postulate noch mancherlei unrichtige Vorstellungen oder Mißverständnisse obwalten. Die Kommission ist ferner einstimmig der Ansicht, daß eine vollkommenere Einigung unter den Gewerbetreibenden selbst angestrebt werden müsse, bevor an eine wirksame Aktion bei Behörden und Volk zu denken sei.

Anschließend an diese Sitzung der Subkommission hatten sich auf ergangene Einladung 8 Redaktoren gewerblicher Fachzeitungen (2 waren entschuldigt) zu einer Konferenz eingefunden. Auch hier herrschte vollständige Uebereinstimmung über die Notwendigkeit einer intensiveren Erläuterung der Postulate betreffend Berufsgenossenschaften, mit welchen sich die anwesenden Redaktoren in den Hauptpunkten prinzipiell einverstanden erklärten. In untergeordneten Fragen herrschen noch Meinungsdifferenzen, betreffend welcher eine Verständigung leicht möglich sein dürfte.

Sehr begrüßt wurde, daß seitens des Schweiz. Gewerbevereins den Redaktoren der gewerblichen Fachpresse einmal Gelegenheit geboten worden sei, sich persönlich kennen zu lernen und über die gemeinsamen Ziele der schweiz. Gewerbepolitik sich auszusprechen. Es wurde lebhaft gewünscht, daß künftig die gewerblichen Fachzeitungen mehr Fühlung unter einander behalten und in regelmäßigen Tauschverkehr treten möchten. Die Konferenz hat einen sehr befriedigenden Verlauf genommen und es ist zu hoffen, daß sie gute Früchte bringen werde.

Verbandswesen.

Schweizerischer Holzarbeiterverband. In seinem Kongreß beschloß dieser Verband, von der Herausgabe eines Organs für die Holzarbeiter abzusehen, sich dagegen dem Antrag der Schreinergewerkschaft Zürich, die Arbeiterstimme in ein Gewerkschaftsorgan umzuwandeln, anzuschließen. Betreffend die Wandrer-Unterstützung wurde beschlossen, es sei dieselbe durch die Zentralkommission zu regeln und gleichmäßig auf die Sektionen nach Maßgabe der Mitgliederzahl und den Quartalsberichten zu verteilen. Sämtliche Sektionen des schweizerischen Holzarbeiterverbandes gehören dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde an.

Arbeiterbewegung. Die Basler Zimmergesellen haben in einer stark besuchten Versammlung beschlossen, an ihrer Forderung eines Minimallohnes von Fr. 5 festzuhalten.